

Steuerliche Informationen für Mandanten April 2000

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Tarifiermäßigung für Freiberufler
2. Veräußerung von Mehrfamilienhäusern gewerblich?
3. Versorgungsleistungen bei geringen Erträgen
4. Berücksichtigung von Unfallentschädigung bei Neuanschaffung eines Betriebs-PKW
5. Verdecktes Schulgeld keine Spende
6. Kein Abzug von sog. Schmiergeldern
7. Keine Anerkennung von Stückzinsen trotz steuerlichem Überschuss

1. Tarifiermäßigung für Freiberufler

Für Gewerbetreibende gilt nach § 32 c EStG eine Tarifbegrenzung, die ausschließlich für Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Betracht kommt und sich bei hohen Einkünften steuermindernd auswirkt. In einem Normenkontrollverfahren wird das Bundesverfassungsgericht prüfen, ob diese Steuerbegünstigung gegen den Gleichheitssatz verstößt, weil sie nicht auch für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gilt. Der Bundesfinanzhof hat dazu bereits entschieden, dass er eine Ausweitung des § 32 c EStG auf andere Einkünfte - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht - für ausgeschlossen hält. Falls aufgrund des vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid mit freiberuflichen Einkünften eingelegt wird, ist nicht mit einer Aussetzung von Steuerzahlungen zu rechnen.

Im Rahmen der geplanten Unternehmenssteuerreform soll diese Tarifbegrenzung durch eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ersetzt werden.

2. Veräußerung von Mehrfamilienhäusern gewerblich?

Gewinne aus der Veräußerung **privater** Grundstücke sind nur dann einkommensteuerfrei, wenn

- zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstücks mehr als 10 Jahre liegen oder
- die Wohnung bzw. das Haus im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Werden Grundstücksgeschäfte im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels durchgeführt, sind entsprechende Gewinne grundsätzlich einkommensteuer- und auch **gewerbesteuerpflichtig**. Hinsichtlich der Beurteilung eines gewerblichen Grundstückshandels gilt eine "Bagatellregelung": Die Anschaffung und Veräußerung von nicht mehr als 3 Objekten (d. h. Zwei-/Einfamilienhäuser bzw. Eigentumswohnungen) innerhalb von 5 Jahren wird von der Finanzverwaltung noch als private Vermögensverwaltung angesehen.

Der Bundesfinanzhof hatte beanstandet, dass die Finanzverwaltung diese Drei-Objekt-Grenze nicht auch generell bei Mehrfamilienhäusern und Gewerbebauten (Büro-, Fabrikgrundstücke usw.) anwendet. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass es nicht darauf ankommt, ob das Gebäude besonders aufwendig errichtet, besonders groß oder besonders wertvoll ist. Nach dieser Entscheidung gilt die Veräußerung von weniger als 4 Mehrfamilienhäusern und/oder Gewerbebauten innerhalb von 5 Jahren noch als (nicht gewerbsteuerpflichtige) private Vermögensverwaltung. Zu beachten ist aber, dass die Finanzverwaltung dieses Urteil nicht anwenden und die strengere Beurteilung beim Verkauf von Mehrfamilienhäusern beibehalten will. Da zu dieser Frage ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig ist, empfiehlt es sich ggf., betroffene Steuerbescheide unter Verweis auf dieses Verfahren offen zu halten und die erneute Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

3. Versorgungsleistungen bei geringen Erträgen

Vermögensübertragungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge werden in der Regel als unentgeltliche Rechtsgeschäfte behandelt. Werden in diesem Zusammenhang wiederkehrende Zahlungen an den Übertragenden des Vermögens vereinbart, können diese vom Leistenden ggf. als Sonderausgaben abgezogen werden; der Empfänger hat die Zahlungen dementsprechend als sonstige Einkünfte zu versteuern. Bei Übertragungen zwischen Generationen hat diese Konstellation Vorteile, wenn z. B. die Kinder als Übernehmer des Vermögens (= Leistende der Versorgungszahlungen) einen hohen und die Eltern als Übertragende (= Empfänger der Versorgungsleistungen) einen niedrigen Steuersatz haben. Fraglich ist, ob auch dann eine unentgeltliche Vermögensübertragung vorliegt, wenn der durchschnittliche Ertrag aus dem übertragenen Vermögen **nicht** ausreicht, die Versorgungsleistungen zu erbringen.

Beispiel:

Mutter (80 Jahre) überträgt ihrer Tochter ein Mietwohngrundstück (Wert: 300.000 DM). Dafür verpflichtet sich die Tochter, eine lebenslange monatliche Rente in Höhe von 3.000 DM an ihre Mutter zu zahlen (Abänderbarkeit der Rente gem. § 323 ZPO wurde vereinbart). Die Tochter erzielt aus der Vermietung des Grundstücks monatliche Mieteinnahmen von 1.500 DM.

Die Finanzverwaltung hat in diesen Fällen die Versorgungsleistungen in voller Höhe als Sonderausgaben anerkannt, wenn der Wert des übertragenen Vermögens mindestens die Hälfte des Kapitalwerts der wiederkehrenden Leistungen beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat sich in einem neueren Urteil gegen diese Praxis gewandt. Das Gericht ist der Auffassung, dass Versorgungsleistungen nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn sie aus den tatsächlich erzielbaren Erträgen erbracht werden können. Danach käme im Beispielfall ein Sonderausgabenabzug nicht in Betracht. Der Bundesfinanzhof hat allerdings diese Streitfrage dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Rechtslage insoweit verschlechtert.

In einem anderen Urteil hat der Bundesfinanzhof auch zu den Fällen Stellung genommen, in denen eine **Eigentumswohnung** oder ein Einfamilienhaus gegen Versorgungsleistungen erworben und zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt wird. Nach Auffassung des Gerichts liegt hier bereits dem Grunde nach keine Vermögensübertragung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge vor; ein Ansatz des Nutzungswerts der Wohnung als "Ertrag des übergebenen Vermögens" - entsprechend der Praxis der Finanzverwaltung - kommt nach dieser Entscheidung nicht in Betracht. Das bedeutet, dass wiederkehrende Zahlungen in diesen Fällen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können. Auch eine evtl. Berücksichtigung des in den Zahlungen enthaltenen Zinsanteils als Werbungskosten ist nicht möglich, da die Wohnung nicht zur Einkunftserzielung genutzt wird.

Zu beachten ist, dass der Bundesfinanzhof diese Frage nicht dem Großen Senat zur Klärung vorgelegt hat. Sollte das Urteil zur selbstgenutzten Wohnung von der Finanzverwaltung angewendet werden, wäre dies eine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Rechtslage. Entsprechende Erbfolgeregelungen müssten dann neu bewertet werden.

4. Berücksichtigung von Unfallentschädigung bei Neuanschaffung eines Betriebs-PKW

Die sofortige Besteuerung von Entschädigungen für die Zerstörung von Gegenständen des Betriebsvermögens (z. B. Brandentschädigung) kann ggf. dadurch vermieden werden, dass diese zunächst in eine "Rücklage für Ersatzbeschaffung" eingestellt und dann mit den Anschaffungskosten eines neu angeschafften, funktionsgleichen Ersatzgegenstandes gewinnneutral verrechnet werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung galt dies bisher nur bei Zerstörung durch sog. Elementarereignisse (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung). Ausdrücklich ausgenommen waren Zerstörungen durch Verkehrsunfälle. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch die Unfallentschädigung für einen Betriebs-PKW in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung eingestellt und bei der Neuanschaffung gewinnneutral übertragen werden kann, falls es sich um einen **unverschuldeten** Unfall handelt.

Beispiel:

Ein abgestellter Betriebs-PKW mit einem Buchwert von 10.000 DM wird im September 01 durch einen Auffahrunfall zerstört und Anfang 02 durch eine Neuanschaffung ersetzt. Die Unfallentschädigung beträgt 17.000 DM, der neu angeschaffte PKW kostet 40.000 DM.

Der den Buchwert übersteigende Entschädigungs"erlös" von 7.000 DM kann zum 31. 12. 01 in die "Rücklage für Ersatzbeschaffung" gewinnneutral eingestellt werden und **muss** (in der Regel bis zum 31. 12. 02) auf die Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsgutes übertragen werden. Im vorliegenden Fall wird der neue PKW mit einem (Buch-)Wert von (40.000 DM ./. 7.000 DM =) 33.000 DM erfasst.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schon das geringste **Mitverschulden** des Geschädigten für die Anerkennung und Übertragung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung schädlich ist.

5. Verdecktes Schulgeld keine Spende

Eltern, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind regelmäßig Mitglied in einem Förderverein, der diese Schule finanziell unterstützt. Die Eltern bezahlen dann neben dem Schulgeld auch Mitgliedsbeiträge an den Förderverein, darüber hinaus werden häufig zusätzlich Spenden an den Förderverein geleistet. Während vom Schulgeld nur 30 v. H. als Sonderausgaben abgezogen werden können, erfolgt beim Abzug der Mitgliedsbeiträge und Spenden als Sonderausgaben keine derartige Kürzung; hier gilt die Beschränkung auf höchstens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. 0,2 v. H. der Summe der gesamten Umsätze und Löhne und Gehälter eines Kalenderjahres. Da der Abzug von Spenden daher regelmäßig steuerlich günstiger ist als der Abzug von Schulgeld, haben die Eltern häufig ein Interesse daran, dass das Schulgeld eher niedrig und der Mitgliedsbeitrag entsprechend höher festgesetzt wird.

Der Bundesfinanzhof hat ein "verdecktes" Schulgeld nicht als Spende anerkannt und den Förderverein wegen fehlerhafter Spendenbescheinigungen in Haftung genommen. Nach dieser Entscheidung kommt der Spendenabzug nur für Leistungen der Eltern in Betracht, die über den Betrag hinausgehen, der erforderlich ist, um die Kosten des normalen Schulbetriebs zu decken.

Zu den Kosten des normalen Schulbetriebs gehören insbesondere laufende Sachkosten (z. B. Lehrmittel, Versicherung, Instandhaltung, Zinsen), laufende Personalkosten (z. B. Gehälter und Versorgungsbezüge der Lehrer und anderer Mitarbeiter, Fortbildungskosten), nutzungsbezogene Aufwendungen (z. B. Mieten, Erbbauzinsen, Absetzungen für Abnutzung) und Kosten für übliche Schulveranstaltungen, falls sie von der Schule getragen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Grundsätze z. B. auf Sportvereine übertragen werden, bei denen die Mitglieder neben ihren - steuerlich nicht abzugsfähigen - Beiträgen auch steuerlich begünstigte Spenden tätigen, die für den Sportbetrieb benötigt werden.

6. Kein Abzug von sog. Schmiergeldern

Grundsätzlich wird das Einkommen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit besteuert. Das bedeutet, dass Ausgaben zur Erzielung von steuerpflichtigem Einkommen regelmäßig abzugsfähig sind. Hiervon bestehen allerdings Ausnahmen, z. B. wenn die private Lebensführung berührt wird (§ 12 EStG) oder wenn der Empfänger nicht benannt wird (§ 160 AO).

Eine sehr umstrittene - weil überwiegend politisch motivierte - Abzugsbeschränkung besteht für Ausgaben, wenn mit der Zahlung bzw. Zuwendung ein rechtswidriger Tatbestand erfüllt ist (sog. Bestechungs- oder Schmiergelder; siehe § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG). Bislang kam ein Betriebsausgabenabzug für derartige Aufwendungen nicht in Betracht, wenn wegen der Zuwendung oder des Empfangs eine rechtskräftige Verurteilung vorlag. Seit 1999 kommt es nicht mehr auf eine Verurteilung des Zuwendenden oder des Empfängers an; allein ausreichend ist nunmehr die Erfüllung eines rechtswidrigen Tatbestandes, unabhängig vom Verschulden oder vom Vorliegen eines Strafantrags.

Im Rahmen dieser Neuregelung sind auch die Mitteilungspflichten der Behörden erweitert worden: Während bislang nur die Finanzbehörden gegenüber den Strafbehörden mitteilungsspflichtig waren, haben nunmehr auch umgekehrt Gerichte, Staatsanwaltschaften usw. Erkenntnisse, Verdachtsmomente etc. den Finanzämtern für Zwecke des Besteuerungsverfahrens und zur Verfolgung von Steuerstraftaten mitzuteilen. Nach dieser Regelung ist damit zu rechnen, dass der Betriebsausgabenabzug bereits dann versagt wird, wenn lediglich ein Anfangsverdacht vorliegt, ein Strafverfahren aber noch gar nicht eingeleitet worden ist.

7. Keine Anerkennung von Stückzinsen trotz steuerlichem Überschuss

Der Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Bundesobligationen) hat dem Veräußerer der Wertpapiere in der Regel einen Zinsbetrag zu vergüten, der auf die Zeit zwischen Beginn des laufenden Zinszahlungszeitraums und Veräußerung entfällt. Diese sog. Stückzinsen kann der Erwerber im Jahr der Zahlung als "negative Einnahmen" aus Kapitalvermögen geltend machen. Bei Fälligkeit der Zinsen ist dann der gesamte Zinsbetrag des Zinszahlungszeitraums vom Besitzer des Wertpapiers als Kapitaleinkünfte zu versteuern (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Im Ergebnis hat der Erwerber somit nur die Zinsen zu versteuern, die auf die eigene Besitzzeit der Wertpapiere entfallen. In diesem Zusammenhang können sich aber Steuervorteile ergeben, wenn Anschaffung und Fälligkeit der Zinsen in verschiedenen Kalenderjahren erfolgen und der Sparer-Freibetrag nicht durch andere Kapitaleinkünfte ausgeschöpft ist.

Beispiel:

Der verheiratete Anleger A erwirbt am 30. Dezember 01 Bundesobligationen zu einem Kurswert von 60.500 DM; für Stückzinsen zahlt A am selben Tag 5.000 DM. Die Wertpapiere werden am 20. Januar 02 mit dem Nennwert von 60.000 DM fällig bei einer Zinsgutschrift von 5.700 DM. Bei

der Anschaffung sind A 300 DM Fremdfinanzierungskosten entstanden. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen des A ergeben sich wie folgt:

Jahr	01		02
gezahlte Stückzinsen	- 5.000 DM	fällige Zinsen	5.700 DM
		Fremdkapitalzinsen	- 300 DM
		Sparer-Freibetrag bis zur Höhe der verbleibenden	
Einkünfte	- 5.000 DM	Einnahmen	<u>- 5.400 DM</u>
			0 DM

Steuerlicher Vorteil: Im Jahr 01 entsteht ein (verrechenbarer) Verlust, während die Zinseinnahmen in 02 wegen des Sparer-Freibetrags steuerfrei bleiben.

Die **steuerliche Gesamtrechnung** des Wertpapiergeschäfts stellt sich folgendermaßen dar:

Einnahmen	5.700 DM
Stückzinsen	- 5.000 DM
Fremdkapitalzinsen	<u>- 300 DM</u>
Überschuss	400 DM

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass eine derartige Konstellation als unangemessene Gestaltung (§ 42 Abgabenordnung) anzusehen ist. Obwohl im Streitfall ein ertragsteuerlicher (Gesamt-)Überschuss erzielt wurde - eine Überschusserzielungsabsicht also bejaht werden muss - ist das Wertpapiergeschäft nach Auffassung des Gerichts als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen. Zur Begründung ermittelt der Bundesfinanzhof einen "wirtschaftlichen Verlust" in der Vermögenssphäre, wobei er die Anschaffungskosten der Wertpapiere als Aufwendungen und den Endfälligkeitsbetrag als Einnahmen ansetzt. Für das Beispiel ergibt sich danach ein Verlust von (60.000 DM \cdot 60.500 DM =) \cdot 500 DM; nach Berücksichtigung des steuerlichen Überschusses von + 400 DM verbleibt ein (Gesamt-)Verlust der Wertpapiertransaktion von \cdot 100 DM. Das Geschäft sei somit ausschließlich zur Erlangung von Steuervorteilen getätigt worden. Nach diesem Urteil konnten die gezahlten Stückzinsen nicht als "negative Einnahmen" bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater